

Rosenbacher Anzeiger

Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

5. Jahrgang - Ausgabe Januar 2006

02.01.2006

Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

Verwaltungsverband Rosenbach
Bernsgrüner Straße 18
08539 Mehltheuer

Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes Rosenbach

**gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz gegen Lärm, zum Schutz
der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie über das Anbringen von
Hausnummern und zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit**

Auf der Grundlage der §§ 9 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), letzte Änderung 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) erlässt der Verwaltungsverband Rosenbach als Ortspolizeibehörde mit Beschluss der Verbandsversammlung Nummer 04/2005 der Sitzung vom 13.12.2005 nachfolgend aufgeführte Verordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 3 Schutz der Nachtruhe
- § 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 6 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 7 Haus- und Gartenarbeiten
- § 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 9 Abbrennen von Brauchtumsfeuern
- § 10 Tierhaltung
- § 11 Verunreinigung durch Tiere
- § 12 Unerlaubtes Plakatieren und Beschriften u.s.w.
- § 13 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

Abschnitt 4 - Anbringen von Hausnummern

- § 14 Hausnummern

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

- § 15 Zulassung von Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet des Verwaltungsverbandes Rosenbach.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Sportanlagen.

Abschnitt 2 Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 3 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten, Betrieben und anderen Einrichtungen.

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten, Spielsälen, Betrieben, Versammlungsräumen u.ä. innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 6 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie sonn- und feiertags zwischen 12:00 und 14:30 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten. Insoweit sind

die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Bohren, das Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen u.ä.. Lärmende Arbeiten sind an Sonn- und Feiertagen untersagt.

§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet. Die Benutzung an Sonn- und Feiertagen ist generell nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Müllkübel und DSD-Wertstoffe (Gelber Sack) dürfen zum Zweck der Leerung bzw. Abholung erst am Vorabend des Abholtermins auf öffentliche Straßen, Gehwege und Plätze gestellt werden. Die Müllkübel sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen.
- (4) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten / Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 9 Abbrennen von Brauchtumsfeuern

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern darf mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde und unter vorheriger Prüfung der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt werden. Die Verantwortung trägt der Veranstalter.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.

§ 10 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere sind Grundstück und Anlagen, in denen Tiere frei umherlaufen können, entsprechend sicher zu umfrieden, so dass ein Entweichen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen und bei größeren Menschenansammlungen (insbesondere Feste u.ä.) muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Auf Kinderspielflächen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Die Ortspolizeibehörde kann Leinenzwang und/oder Maulkorbpflicht anordnen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Führen des Hundes nicht ermöglichen.

- (4) Die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die entgegen Abs.1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierhaltern bzw. -führern unverzüglich zu beseitigen.

§ 12 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften usw.

- (1) An öffentlichen Straßen, Anlagen und Gehwegen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist untersagt,
 - a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
 - b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Anlagen oder Gehwegen einsehbar sind.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs.1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstellen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

- In den Anlagen ist es untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
 2. zu nächtigen,
 3. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
 4. außerhalb der Spielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
 6. Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 7. Hunde frei umherlaufen zu lassen,
 8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und darin zu fischen,
 10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren und Ball zu spielen,
 11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

Abschnitt 4 Anbringen von Hausnummern

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der vom Bauamt des Verwaltungsverbandes Rosenbach festgesetzten Hausnummer in arabischen Zahlen, ggf. durch Buchstaben ergänzt, zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 15 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 aus Veranstaltungssälen, Spielsälen, Betrieben, Versammlungsräumen u.ä. Lärm nach draußen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 Sport- und Spielstätten benutzt,
 5. entgegen § 7 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr durchführt,
 6. entgegen § 8 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 7. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 8. entgegen § 8 Abs. 3 Müllkübel und DSD-Wertstoffe (Gelber Sack) eher als am Vorabend der Leerung bzw. des Abholtermins auf öffentliche Straßen, Gehwege und Plätze stellt oder die Müllkübel am Tage der Leerung nicht wieder entfernt,
 9. entgegen § 8 Abs. 4 größere Abfallmengen in die aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen,
 10. entgegen § 9 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
 11. entgegen § 9 Abs. 2 Brauchumsfeuer ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde und unter vorheriger Prüfung der Freiwilligen Feuerwehr abbrennt,
 12. entgegen § 9 Abs. 3 ein untersagtes Feuer abbrennt oder erteilte Auflagen nicht einhält,
 13. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält und beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden,
 14. entgegen § 10 Abs. 1 Grundstücke und Anlagen in denen Tiere frei umherlaufen können nicht sicher umfriedet, so dass ein Entweichen nicht ausgeschlossen werden kann,
 15. entgegen § 10 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei umherlaufen,
 16. entgegen § 10 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt und Hunde nicht von Kinderspielplätzen Liegewiesen fernhält.
 17. entgegen § 10 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 18. entgegen § 11 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,

19. entgegen § 12 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
20. entgegen § 13 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen betritt,
21. entgegen § 13 Nr. 2 in den Grün- und Erholungseinrichtungen nachgeht,
22. entgegen § 13 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
23. entgegen § 13 Nr. 4 außerhalb der Spielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
24. entgegen § 13 Nr. 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anmacht,
25. entgegen § 13 Nr. 6 Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
26. entgegen § 13 Nr. 7 Hunde umherlaufen lässt,
27. entgegen § 13 Nr. 8 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
28. entgegen § 13 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
29. entgegen § 13 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, badet oder Boot fährt und Ball spielt,
30. entgegen § 13 Nr. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
31. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
32. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung, vom 13.10.1995, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.02.2003 außer Kraft.

Mehltheuer, den 14.12.2005
Meinel - Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen anderer Behörden

Staatliches Vermessungsamt Plauen
Europaratstraße 19
08523 Plauen

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters
nach § 12 Abs. 5 Sächsisches Vermessungsgesetz

Das Staatliche Vermessungsamt Plauen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke **in der Gemarkung Drochaus**
Flurstück Nr. 22/5, 53b, 59/1, 91, 181/1, 312/9, 315/6, 324/2, 333c, 426, 439, 440, 444a und 446/3

Betroffene Flurstücke **in der Gemarkung Fasendorf**
Flurstück Nr. 4/1, 12/3, 15/2, 23/2, 36/6, 89/4, 89/6, 89/7, 123/1, 123/2, 136/5, 141/26, 175/3,
210, 213/4, 215, 239/2, 310/4, 314, 362/2, 364, 365, 376, 394, 395 und 398/2

Die Änderungen umfassen:

1. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung von Flurstücken
2. Änderung der Angaben zur Nutzung von Flurstücken

Das Staatliche Vermessungsamt Plauen ist nach § 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121) in der jeweils geltenden Fassung für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 12 SächsVermG zugrunde.

Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 12 Abs. 5 SächsVermG.

Die Fortführungsnachweise Nr. 6932-23 bis 24 und 6933-70 bis 72 über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen

ab dem 03.01.2006 bis zum 03.02.2006 in der Geschäftsstelle des Staatlichen Vermessungsamtes Plauen,

Europaratstraße 19, 08523 Plauen

am Montag und Donnerstag von 8:30 bis 15:30 Uhr

am Dienstag von 8:30 bis 17:00 Uhr sowie

am Mittwoch und Freitag von 8:30 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 12 Abs. 5 Satz 5 SächsVermG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung. Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Plauen, den 06.12.2005

Schlosser - Referatsleiter Katasterführung

Regierungspräsidium Chemnitz
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

BEKANNTMACHUNG

des Regierungspräsidiums Chemnitz
über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkung Syrau
vom 22. November 2005

Das Regierungspräsidium Chemnitz gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28, 08523 Plauen, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2311) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen:

- Az.: 14-3043/2005.112 – die bestehende Trinkwassertransportleitung DN 150 als Zuführungsleitung vom Hochbehälter Mehltheuer zum Ortsnetz von Syrau einschließlich Schachtbauwerk
- Az.: 14-3043/2005.113 – die bestehende Trinkwassertransportleitung DN 150 als Ableitung aus der Quelfassung "Kaltenbach" in Richtung Wasserwerk Jöbnitz einschließlich Schachtbauwerke.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Syrau (**Gemarkung Syrau**) können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit vom

Montag, dem 9. Januar 2006 bis Montag, dem 6. Februar 2006,

während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr) im Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Das Regierungspräsidium Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkt persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein **zulässiger Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 22. November 2005

Regierungspräsidium Chemnitz
gez. Keune
Regierungsdirektor

**Bekanntmachung für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leubnitz i.V.
6. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchge-
meinde Leubnitz i.V. vom 13.07.1993**

§1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.1 für Sargbestattung	
1.1.1 Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre	160,00 €
1.1.2 Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre	230,00 €
1.2 Urnenbeisetzung	
1.2.1 in Einzelurnengrabstätten (Ruhezeit 20 Jahre)	230,00 €
1.2.2 in eine Gemeinschaftsurnenanlage (Ruhezeit 20 Jahre)	230,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1.1 für Sargbestattungen	280,00 €
2.1.2 Doppelstelle für Sargbestattungen	560,00 €
2.1.3 Doppelstelle für Urnenbestattungen	560,00 €
2.2 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes	
für Grabstätten nach 2.1.1 pro Jahr	14,00 €
für Grabstätten nach 2.1.2 pro Jahr	28,00 €
für Grabstätten nach 2.1.3 pro Jahr	28,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben
pro Jahr und Grablager 14,00 €

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

1. Grundgebühr

1.1 Sargbestattung (Schachtung mit Bagger)	495,00 €
1.2 Sargbestattung (Handsachtung)	595,00 €
1.3 Urnenbeisetzungen	105,00 €
1.4 Urnenbeisetzungen mit kurzer Ansprache	143,00 €

2. besondere Gebühren

2.1 Benutzung der Leichenkammer (wird an Kommune abgeführt)	50,00 €
--	---------

IV. Gebühren für Umbettungen

Die Gebühren werden nach Aufwand berechnet.

V. Genehmigungsgebühren für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt 30,00 €

**VI. Gebühr für die Erstellung von Berechtigungskarten an
Gewerbetreibende**

Die Gebühr für die Erstellung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden beträgt 30,00 €

VII. Gebühren für Grabpflege und Bepflanzung

1. Pflegekosten für Grabstätten nach Aufwand

VIII. Sonstige Gebühren

1. Überlassung eines Exemplares der Friedhofsordnung	3,00 €
2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	8,00 €
3. Umschreibung von Nutzungsrechten	8,00 €
4. Die Fortkommensentschädigung entsprechend der gesetzlichen Kilometerpauschale	
5. Benutzung der Kirche	50,00 €
6. Umlagegebühren	
6.1 für gemeinschaftliche Grabeinfassung bei Doppelgrabstätten für Urnen	160,00 €
6.2 für gemeinschaftliche Grabeinfassung bei Reihengrabstätten für Urnen	135,00 €
6.3 Gebühr für die Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab mit Pflege durch die Friedhofverwaltung auf Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (mit Gramal; einschließlich Pflege-, Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Beisetzungsgebühr)	1.100,00 €
6.4 Pflegekosten für einheitlich gestaltete Reihengräber für Sargbestattung für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	1.180,00 €

§2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leubnitz, am 11.10.2005

Der Kirchenvorstand

gez. V. Schmiedel, Pfr
Vorsitzender

gez. Seffi Bluhm
Mitglied

Plauen und Zwickau, den 07.12.2005
BESTÄTIGT
Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen
Der Kirchenamtsrat
gez. Meister
L.S.

**Bekanntmachung für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rodau
Friedhofsgebührenordnung in der Fassung des 5. Nachtrages der Ev.-
Luth. Kirchgemeinde Rodau vom 21.02.1995**

§1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.1 für Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)	160,00 €
1.2 für Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)	230,00 €
1.3 für Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	230,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1.1 für Sargbestattungen	280,00 €
2.1.2 Doppelstelle für Sargbestattungen	560,00 €
2.1.3 Doppelstelle für Urnenbestattungen	560,00 €
2.2 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes	
für Grabstätten nach 2.1.1 pro Jahr	14,00 €
für Grabstätten nach 2.1.2 pro Jahr	28,00 €
für Grabstätten nach 2.1.3 pro Jahr	28,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von

14,00 € pro Grablager und Jahr erhoben.
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis zum 30.Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

1. Grundgebühr

1.1 Sargbestattungen (Bagger-Schachtung)	495,00 €
1.2 Sargbestattungen (Handsachtung)	595,00 €
1.3 Urnenbestattungen	105,00 €
1.4 Urnenbestattungen mit kurzer Ansprache	143,00 €

2. besondere Gebühren

2.1 Benutzung der Leichenkammer (wird an Kommune abgeführt)	50,00 €
--	---------

IV. Gebühren für Umbettungen

Die Gebühren werden nach Aufwand berechnet.

V. Genehmigungsgebühren für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt 30,00 €

**VI. Gebühr für die Erstellung von Berechtigungskarten an
Gewerbetreibende**

Die Gebühr für die Erstellung einer Berechtigungskarte

an einen Gewerbetreibenden beträgt	30,00 €	tungs- und Beisetzungsgebühr)	1.010,00 €
VII. Sonstige Gebühren		6.4	Pflegekosten für einheitlich gestaltete Reihengräber für Sargbestattung für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren
1. Überlassung eines Exemplares bzw. Auszuges der Friedhofsordnung	3,00 €		1.200,00 €
2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	8,00 €	§2	
3. Umschreibung von Nutzungsrechten	8,00 €	Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	
4. Benutzung der Kirche	40,00 €	Rodau, am 11.10.2005	
5. Die Fortkommensentschädigung ergibt sich aus der entsprechenden gesetzlichen Kilometerpauschale.		Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rodau	
6. Umlagegebühren		gez. V. Schmiedel, Pfr	
6.1 Anteil an gemeinschaftlicher Grabeinfassung bei Doppelgrabstätten für Urnen	160,00 €	Vorsitzender	
6.2 Anteil an gemeinschaftlicher Grabeinfassung bei Reihengrabstätten für Urnen	135,00 €	Plauen und Zwickau, den 03.12.2004	
6.3 Gebühr für die Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab mit Pflege durch die Friedhofverwaltung auf Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (mit Gramal; einschließlich Pflege-, Nutzungs-, Friedhofunterhal-		BESTÄTIGT	
		Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen	
		Der Kirchenamtsrat	
		gez. Meister	
		L.S.	
		L.S.	

Informationen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

**Information des Landratsamtes Vogtlandkreis
Dezernat III
Ordnungsamt
SG Ordnungs- und Gewerberecht**

Anmeldung von Truppenübungen der Bundeswehr

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit möchten wir gemäß § 69 Bundesleistungsgesetz Truppenübungen der Bundeswehr anmelden.

Nähere Angaben zur Übung:

a) Name und Art der Übung: Rahmenlage Taktikausbildung im Rahmen der

fliegerischen Aus- und Weiterbildung der Fliegenden Abreilung 261, Roth
b) Zeitliche Durchführung: 09.01.-31.01.2006, 01.02.-28.02.2006, 01.03.-30.03.2006
c) Grenzen des Übungsraumes: Vogtlandkreis (Grenze Tschechien)
d) voraussichtliche Ballungsräume: - keine -

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, so stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03744/254-2525 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Winter - Verwaltungsfachangestellte

Verwaltungsverband Rosenbach:		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer	
	Telefon:	037431/869-0	Telefax: 037431/869-29
	Internet:	http://www.vv-rosenbach.de http://www.rosenbach.info	E-mail: post@vv-rosenbach.de post@rosenbach.info
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
	Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Donnerstag und Freitag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen)	
	sowie nach telefonischer Vereinbarung !		
Gemeindeverwaltung Leubnitz:		Am Park 1, 08539 Leubnitz	
	Telefon:	037431/3424	Telefax: 037431/86030
	Internet:	http://www.leubnitz-vogtland.de	E-mail: leubnitz@web.de
Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr	
	zusätzlich Donnerstag	16:30 Uhr bis 17:30 Uhr	
Gemeindeverwaltung Mehltheuer:		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer	
	Telefon:	037431/869-10	Telefax: 037431/869-19
	Internet:	http://www.mehltheuer.de	E-mail: post@mehltheuer.de
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
	Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Gemeindeverwaltung Syrau:		Höhlenberg 10, 08548 Syrau	
	Telefon:	037431/809-0	Telefax: 037431/809-12
	Internet:	http://www.syrau.de	E-mail: syrau@t-online.de
Öffnungszeiten:	Montag und Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
	zusätzlich Dienstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr - Bürgermeister (16:00 Uhr bis 18:00 Uhr)	
Impressum:			
Herausgeber:	Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer		
Inhaltliche Verantwortung:	- für den Verwaltungsverband Rosenbach: der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel - für die Gemeinde Leubnitz: der Bürgermeister Johannes Michaelis - für die Gemeinde Mehltheuer: der Bürgermeister Peter Meinel - für die Gemeinde Syrau: der Bürgermeister Achim Schulz		
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats		
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei		
	- Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz - Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau		
Einzelbezug:	Einzelexemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.		